

Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 3 K 66/23

Würzburg, 10.07.2024



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 30.01.2025	09:00 Uhr	B001, Sitzungssaal	Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Würzburg von Röttingen

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Röttingen	4054	Landwirtschaftsfläche	Langgewend	1,1425	3883
2	Röttingen	6105	Landwirtschaftsfläche	Feuerstein	1,8300	3883

Röttingen ist eine Landstadt im unterfränkischen Landkreis Würzburg und der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen.

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

rechteckig geschnittenes Grundstück; mittlere Länge von West nach Ost ca. 271 m, mittlere Breite von Nord nach Süd ca. 44 m; Nutzung als Ackerfläche mit ordnungsgemäßer Bewirtschaftung; Pachtvertrag nicht bekannt; Modellflugplatz Röttingen in ca. 400 m Entfernung (Luftlinie);

Verkehrswert:

37.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

rechteckig geschnittenes Grundstück; mittlere Länge von West nach Ost ca. 201 m, mittlere Breite von Nord nach Süd ca. 90 m; Grundstück fällt von West nach Ost und von Nord nach Süd um jeweils ca. 6 m ab;

Nutzung als Ackerfläche mit ordnungsgemäßer Bewirtschaftung; Pachtverträge nicht bekannt;;

Verkehrswert: 58.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 06.11.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.